

Wird der Fiaker bei Fahrten nach den unter A 2 erwähnten Ortschaften und Punkten von dem Fahrgast zur Rückfahrt benutzt und erfolgt solche nach einem nicht länger als 10 Minuten andauernden Aufenthalt, so ist für dieselbe nur die Hälfte des betreffenden Tariffages zu entrichten. Bean-sprucht aber der Fahrgast ein längeres Warten des Kutschers, so ist Letzterer berechtigt, den vollen tarif-mäßigen Fahrpreis für die Rückfahrt zu fordern, auch kann er, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde währt, für die übrige Wartezeit noch eine Entschädigung nach Höhe von 50 Pf. für jede an-gefangene 10 Minuten verlangen.

Die Rückfahrt für den tarifmäßigen Preis darf den Fahrgästen von dem Kutscher in keinem Falle verweigert werden, auch dann nicht, wenn bei der Ermiethung des Fiafers dieselbe nicht mit bedungen worden ist.

Bei Fahrten für den Tourpreis braucht der Kut-scher unterwegs unentgeltlich nicht anzuhalten, außer wenn der Fahrgast den Wagen verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch Jemand aufgenommen oder Jemand abgesetzt werden soll. Verlangt der Fahrgast das Anhalten unterwegs aus anderer Veranlassung, so ist der Kutscher befugt, für den Aufenthalt eine Entschädi-gung von 25 Pf. für jede 5 Minuten zu bean-spruchen.

In der Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr im Sommerhalbjahr und bis früh 6 Uhr im Win-terhalbjahr ist ihm gestattet, die Hälfte mehr als die vorstehenden Tariffäge betragen, zu fordern.

Für das Passagiergepäck mit Ausnahme von leichten Mantelfäcken, Reisetaschen, kleinen Hand-koffern, Hutschachteln etc. ist noch eine besondere Ent-schädigung nach Höhe von 20 Pf. für jeden Koffer oder jedes Collo zu entrichten.

Macht sich bei einer Tourfahrt von den Bahn-höfen für den Fahrgast eine zweite Tour innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks nöthig, so darf für diese überhaupt nur 1 Mark ge-fordert werden. Einen gleichhohen Betrag hat der Kutscher dann auch nur für jede fernere Tour inner-halb genannter Grenzen zu verlangen.

(Das Verzeichniß der Fiaferbesitzer befindet sich im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

**26) Regulativ für den Betrieb des Omnibus-  
Personen-Fuhrwerks, vom 15. August 1861.**

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der K. Pol.-  
Direction, welche sich dazu vorher mit dem Stadt-  
rathe zu Dresden in Vernehmung zu setzen hat,  
darf Niemand zur Fahrt innerhalb der Stadt Dres-  
den oder von dort nach den umliegenden Dörfern  
sogenannte Omnibusfuhrwerke einrichten.

§ 2. Diese Erlaubniß wird nur bestimmten Per-  
sonen oder nach Befinden auch Actiengesellschaften  
oder Vereinen ertheilt, kann daher nicht willkürlich  
auf Andere übertragen, sondern nur von den Be-  
rechtigten ausgeübt werden.

§ 3. Der Concessionar hat sich den Bestim-  
mungen des gegenwärtigen Regulativs, sowie allen  
späteren, über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks  
etwa noch ergehenden allgemeinen und speciellen  
polizeilichen Vorschriften ohne jedwede Ausnahme zu  
fügen.

§ 4. Wer die Aufstellung eines oder mehrerer  
Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, resp. bereits erhalten  
hat, muß bei der K. Polizei-Direction einen vollstän-  
digen Fahrplan einreichen, welcher

- 1) die zu befahrende Strecke,
- 2) die Zeit der Abfahrt von jedem Endpunkte,
- 3) die Zeit der Ankunft an demselben,
- 4) die Angabe, ob der Omnibus auf der Fahr-  
strecke überall, sobald ein Fahrgast ein- oder  
auszusteigen wünscht, oder nur an bestimmten  
Punkten halten wird, und letzteren Falls die  
genaue Bezeichnung dieser Punkte,
- 5) den Fahrpreis,
- 6) die Zahl der Wagen, sowie der Pferde, welche  
täglich dazu verwendet werden,

enthalten muß und von der Polizei-Direction zu  
prüfen ist.

§ 5. Bevor der neue, resp. abgeänderte Fahr-  
plan in das Leben tritt, ist derselbe vom Conces-  
sionar auf dessen Kosten im Dresdner Anzeiger zu  
veröffentlichen. Eine Aenderung des Fahrplans und  
des darauf verzeichneten Fahrpreises kann nur mit  
Genehmigung der K. Polizei-Direction erfolgen.

§ 6. Die Abfahrtszeit von den einzelnen Sta-  
tionen muß pünktlich innegehalten werden. Ein  
Anhalten unterwegs darf nur an den im Fahrplan  
angegebenen Punkten und wenn solche nicht vorher  
bestimmt sind, nur dann stattfinden, wenn Personen  
aus- oder einsteigen wollen und dabei nicht länger  
verweilt werden, als hierzu Zeit erforderlich ist.

§ 7. Kinder, soweit dieselben ohne Belästigung  
der Mitfahrenden auf den Schooß genommen wer-  
den können, sind ohne Bezahlung aufzunehmen,  
außer dem haben dieselben, dafern die Unternehmer  
in dieser Beziehung mit polizeilicher Genehmigung  
nicht etwas Besonderes bestimmt haben, den vollen  
Fahrpreis zu bezahlen.

§ 8. Die Zahl der zunächst im Innern oder  
auf dem Verdeck jedes Omnibuswagens aufzuneh-  
menden Fahrgäste ist auf dem im Innern des Wa-  
gens anzubringenden Anschläge genau zu bezeichnen.  
Auf diesem Anschläge müssen auch die Bestimmungen  
über die Fahrpreise, sowie die in den §§. 12, 13  
und 14 enthaltenen regulativmäßigen Bestimmungen  
über das Mitnehmen von Gepäck und von Hunden,  
sowie über das Rauchen enthalten sein. Ueber diese  
festgesetzte Anzahl dürfen Fahrgäste in oder auf dem  
Omnibuswagen unter keiner Bedingung aufgenom-  
men werden, selbst auch dann nicht, wenn die übrigen  
Fahrgäste sich damit einverstanden erklären sollten.

§ 9. So lange noch Platz im Wagen vorhan-  
den ist, muß Jedermann, der die Mitfahrt begehrt,  
aufgenommen werden; nur offenbar betrunkene,  
kranke und solche Personen, die durch ihre Kleidung  
den Mitfahrenden zum Uergerniß gereichen würden,  
dürfen zurückgewiesen werden.

§ 10. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast sofort  
beim Einsteigen vom Conducteur abzuverlangen.

§ 11. Singen und Lärmen Seiten der Fahr-  
gäste kann im Omnibus nicht gestattet werden. Die  
Fahrgäste haben sich den Weisungen des Conduc-  
teurs zu fügen und können, dafern sie denselben  
nicht nachkommen, von der Fahrt ausgeschlossen  
werden.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden in den Om-  
nibuswagen ist schlechterdings verboten; dagegen ist

§ 13. die Mitnahme von Gepäck jedoch nur  
insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung der